

nicht ohne Weiters vom Confessar sub deneganda absolutione verboten werden; denn Niemand ist unter schwerer Sünde verpflichtet, die entfernten Gelegenheiten zu vermeiden. Da indeß alle Geisteslehrer übereinstimmen und die Erfahrung bestätigt, daß der Tanz, besonders wenn er bereits ungeordnet geliebt und gesucht wird, das Herz für Gott austrocknet, es verweltlicht und unvermerkt die nächste Gelegenheit immer näher rückt, so wäre auch in diesem Falle der Caja herzlich zuzureden mit Motiven der Furcht und Liebe, daß sie den Tanz ganz und gar lasse. Gelingt es, dann ist viel gewonnen. Ist es nicht möglich, sie vollständig zurückzuhalten, so wird es einem eifrigen Confessar doch gelingen, sie zu überreden, daß sie dem lieben Heiland das eine und andere Mal dieß Opfer bringe, daß sie bald wieder zur heiligen Beichte komme und dann wieder ein recht aufrichtiges Bekenntniß ablege. Auf solche Weise ist am ehesten zu hoffen, daß sie durch Gottes Gnade gezogen entweder dieser weltlichen Freude bald völlig den Rücken kehre oder doch ihr Herz immer mehr von derselben loslöse und vor schwerer Sünde sich bewahre.

Wien.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

V. (**Eine eigenthümliche Praxis bei Trauungen.**) Pfarrer Cajus, der seinem geistlichen Herrn Amtscollegen Sempronius eines Vormittags einen freundschaftlich nachbarlichen Besuch macht, lernt bei Gelegenheit einer späten, feierlichen Trauung, der er beiwohnt, aus Autopsie die eigenthümliche Praxis seines Nachbarn Sempronius kennen. Zu seiner nicht geringen Verwunderung sieht er, daß Sempronius das Brautpaar erst nach dem gesungenen Amte copulirt; dieses hört er ihn singen nach dem Messformular des Tages, obwohl an diesem Tage die Brautvotivmesse rubricistisch zulässig ist; endlich macht er die Entdeckung, daß Sempronius den Ritus der Nuptialbenediction erst zum Schlüsse der Trauungsceremonien vornimmt.

Als beide später traulich beisammen sitzen, gibt Cajus in zarter, aber doch ziemlich unverholener Weise seinem Staunen über die heute wahrgenommene eigenthümliche Praxis des Sempronius Ausdruck. „Ja, lieber Herr Nachbar“, erwiedert Sempronius, „daß ich es so mache, hat seine guten Gründe. 1. Copulire ich erst nach der hl. Messe, damit die Brautleute während der hl. Messe für den hl. Act der Eheschließung sich mehr sammeln können; 2. die Votivmesse nehme ich regelmäßig nur dann, wenn von den Brautleuten bloß eine stille Messe verlangt wird; dagegen celebrire ich, wenn ein gesungenes Amt gewünscht wird, jedes Mal die Tagesmesse und zwar weil ich da zur Erhöhung der Feierlichkeit immer das Gloria und Ite missa

est, und oft auch das Credo singen kann, während das bei der Votivmesse alles ausfallen müßte, und 3. trenne ich den Ritus der Nuptialbenediction, die ich nur dann ertheile, wenn eine gesungene Messe oder ein Hochzeitamt verlangt wird, von dem Messritus und verlege ihn auf den Schluß des Trauungsactes, weil ich damit die Störung während der hl. Messe vermeide, welche durch den Hinzutritt der Brautleute zum Altare verursacht wird".

Welche Erwägung wäre dem Sempronius nahe zu legen, um ihn von seiner Praxis auf die richtige Praxis hinüber zu leiten?

Die einfachste Erwägung ist die: Der Minister Ecclesiae hat bei Ausspendung der hl. Sacramente u. s. w. nicht zu thun, was ihm beliebt, sondern was die Kirche vorgeschrieben hat. Sehen wir uns die Handlungsweise des Sempronius näher an.

1. Sempronius traut immer erst nach der hl. Messe. Diese Reihenfolge steht nicht im Einklange mit der von dem Rituale Romanum vorgeschriebenen Ordnung. Dem Tit. VII. cap. II. „Ritus celebrandi Matrimonii Sacramentum“ wird daselbst zuerst der Trauungsritus angeführt und dann die Bemerkung angeschlossen, „His expletis (also nach Vornahme des Trauungsritus) si benedicenda sint nuptiae, parochus Missam pro sponso et sponsa, ut in Missali Romano, celebret, servatis omnibus, quae ibi prae-scribuntur“. Sonach hat nach dem Rituale die Trauung immer der Messe voranzugehen. Die Motivirung des Sempronius kann keineswegs die umgestossene Ordnung rechtfertigen; umgekehrt gerade die durch die Rubrik vorgeschriebene Ordnung ist auch innerlich bei weitem mehr begründet. Denn, daß den bereits durch das heilige sacramentale Band vereinigten Ehegatten im heiligsten Messopfer der unerschöpfliche Quell des Heiles eröffnet und der überfließende Strom göttlicher Gnaden und Segnungen, deren sie so sehr auf der Dornenbahn des ehelichen Lebens bedürfen, zugeseitet werde, daß ihnen Licht und Gnade, Kraft und Stärke zum Tragen des ehelichen Kreuzes, zur Selbstüberwindung und zum ständigen Opferleben aus dem Herzen, aus den Wunden, aus dem Opfer Jesu zusließen, daß ihnen gleich an der Schwelle der Ehe im göttlichen Opferlamme, in dem für seine Braut, die Kirche, blutenden Bräutigam, das leuchtendste und ergreifendste Vorbild aller ehelichen Tugend und Heiligkeit erstrahle, ist denn doch ungleich wichtiger, als daß die vorgängige Messefeier den Brautleuten blos als Mittel der Geistesammlung diene.

2. Sempronius nimmt die Votivmesse nur, wenn eine stille Messe verlangt wird, celebriert dagegen die Tagesmesse, wenn ein gesungenes Amt gewünscht wird. Diese Wahl läßt sich, weil reiner subjectiver Willkür entsprungen und mit den Rubriken im Widerspruch stehend, durch den angegebenen Grund keineswegs recht-

fertigen. Die Botivmesse muß extra tempus clausum und an den rubricistisch unbehinderten Tagen immer genommen werden, wenn die Brautleute einen rechtlichen Anspruch auf die Nuptialbenediction haben und sie ihnen demnach vorschriftsgemäß gespendet werden muß. Einen rechtlichen Anspruch auf den Empfang haben Brautleute, wenn beide katholisch sind und die Braut die Benediction noch nicht erhalten hat, sei es, daß sie bisher unverehelicht war, oder, wenn sie Witwe ist, bei der ersten Eheschließung die Benediction nicht empfangen hat. Die Pflichtmäßigkeit der Celebrierung der Bräutvotivmesse unter den genannten Bedingungen geht hervor aus der früher citirten Rubrik des Rituale Romanum, ferner aus einer Entscheidung der S. R. C. vom 23. Juni 1853 in Limburgen. ad 1., wo es heißt: „Missa in nuptiis semper debet esse votiva pro sponso et sponsa, ut in Missali, praeterquam in festis de praecepto et duplicibus I. et II. classis“. Folglich muß Sempronius selbst in dem Falle, daß er von den Brautleuten kein Stipendium bekommen hätte, die Botivmesse nehmen; nur wäre er in diesem Falle nicht zur Application verpflichtet. Er kann dann die Brautmesse ad qualemcumque intentionem appliciren; denn das Messformular steht ja doch in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der Applicatio fructus medii der hl. Messe. Fälle, die an nicht behinderten Tagen Sempronius von der Celebrierung der Brautmesse entschuldigen, können eintreten, wenn er wegen einer besondern Feierlichkeit (z. B. Namensfest des Kaisers, Gelöbnissfest) eine dieser Feierlichkeit entsprechende Messe gleich nach der Trauung lesen müßte. Auch wird Sempronius nicht verpflichtet werden können, mit der hl. Messe auf die späte Trauung zu warten, wenn die Brautleute auf keine hl. Messe reflectiren und überhaupt kein, geschweige ein der Beschwerde des langen Nüchternbleibens angemessenes Stipendium reichen wollen. Rämen jedoch die Brautleute vor der aus einem anderen Anlaß spät gelesenen Messe noch rechtzeitig an, dann hat er die Trauung vor der Messe zu halten und dann (falls der Tag nicht rubricistisch behindert ist) die Botivmesse zu nehmen. Wenn daher Sempronius die Botivmesse nur dann celebriert, wenn eine stille Messe verlangt wird, dagegen die Tagesmesse wählt, wenn ein gesungenes Amt gewünscht wird, läßt er sich bei der Wahl des Messformulars von subjectiven Anschauungen, nicht aber von den objectiv gegebenen kirchlichen Vorschriften leiten. Den kirchlichen Vorschriften gemäß hängt die Wahl der Botiv- oder Tagesmesse einzlig und allein nur von der kirchlichen Zeit, von dem Tagesritus und der Frage, ob die Brautleute zum Empfange der Nuptialbenediction berechtigt sind, durchaus aber nicht davon ab, ob blos eine Missa lecta oder eine cantata oder solemnis verlangt wird.

Die Tagesmesse wäre nur zu nehmen 1. wenn eine stille

Trauung mit Dispens infra tempus clausum stattfände, in welchem Falle auch die Nuptialbenediction und auch die Commemoratio der Missa votiva wegleiben müßte, ferner 2. und zwar mit der Nuptialbenediction und der Commemoratio der Votivmesse an den diebus impeditis (in dominicis et festis fori, in duplicibus I. et II. classis, per totam octavam Epiphaniae et Pentecostes, in vigilia Pentecostes et in die octava Corporis Christi nach Decr. der C. R. vom 20. April 1822); endlich 3., wenn es sich um eine mit Dispens einzugehende gemischte Ehe handelte (obwohl streng genommen nach der Instruction des apost. Stuhles „Etsi Sanctissimus Dominus“ vom 15. Nov. 1858 eigentlich jede Messfeier zu unterbleiben hätte), oder um eine Braut, welche die Nuptialbenediction schon erhalten hat, oder nach Diözesanvorschriften nicht empfangen darf, wenn es sich z. B. um eine sponsa corrupta handelt. Bei der Vorschrift des Votivmessformulares faßt die Kirche den größeren geistlichen Nutzen der Brautleute ins Auge, indem die Votivmesse ihrem Inhalte nach, in ihren Gebeten, Gefüngen und Lésungen, gerade so eingerichtet ist, daß der intendirte Zweck, das ewige und zeitliche Heil der Ehegatten, sicherer erreicht wird, und daher mit Rücksicht auf das besondere Ansiegen auch eine größere kirchlich-imperatorische Kraft besitzt als die Tagesmesse. Dieser höheren Rücksicht muß die Rücksicht des Sempronius auf die durch die Celebrierung der Tagesmesse ermöglichte Erhöhung der äußeren Feierlichkeit durch Singen des Gloria und Credo ganz und gar weichen.

3. Daß Sempronius die Nuptialbenediction von dem Meßritus trennt und sie blos dann ertheilt, wenn es sich um ein reicheres Brautpaar handelt, das eine gesungene Messe halten läßt, ist schon gar sehr zu tadeln, denn seine Handlungsweise ist nicht nur unkirchlich, sondern auch ungerecht.

Die Nuptialbenediction darf den kirchlichen Satzungen gemäß nur infra missam (sive votivam, sive hac impedita illam de die), nie aber extra missam ertheilt werden. Das erhellt aus mehrfachen Entscheidungen der S. R. C., vom 23. Juni 1853 in Limburgens. ad 1. et 2. n. 5190, vom 14. August 1858 in Monte Alban. ad 1. n. 5275, vom 26. März 1859 in Imolan. n. 5289 und 31. August 1872 in Rupellen. n. 5514, bei Schober: Liber de caerem. missae append. III. cap. VII. Ratish. Pustet 1882. pag. 235. Im erstcitirten Decrete heißt es: „In ea (scilicet in missa votiva pro sposo et sponsa) vero assignata benedictio juxta rubricas non est impertienda, nisi in missa. Auch schon ein älteres Decret vom 31. August 1839 n. 4868 besagt dasselbe: „Extra missam orationes (pro solemni nuptiarum benedictione in missa pro sposo et sponsa) elapso tempore prohibito resumenda non sunt.“

Die Worte der Rubrik: *Si benedicenda sint nuptiae, parochus missam pro sposo et sponsa, ut in Missali Romano celebret, servatis omnibus, quae ibi praescribuntur*, lassen übrigens schon keinen Zweifel übrig, daß man die Nuptialbenediction nach jenen Ritusumständen zu spenden hat, wie sie in den betreffenden Specialrubriken der Brautmesse vorgeschrieben werden. Diese Specialrubriken aber weisen den über die Brautleute zu sprechenden Segensgebeten nach dem „Pater noster“ und nach dem „Benedicamus Domino“ (und für den Fall der Verhinderung der Votivmesse nach dem „Ite missa est“ der Tagesmesse) den Platz zu: also sind die Segensgebete, oder die Nuptialbenediction, von den ihnen infra missam angewiesenen Plätze auch nicht nach Willkür des Celebranten extra missam zu verlegen. Durch die von der Kirche angeordnete concentrische Verbindung des Ritus der Benediction mit dem Messritus, der Ehesegnung mit der heiligsten Opferhandlung, soll den Ehegatten die Heiligkeit, Würde und Wichtigkeit der Ehe als des Symbols der Vereinigung Christi mit seiner Braut, der Kirche, ans Herz gelegt werden, und dieser Intention der Kirche darf ihr Diener nicht entgegenhandeln; es gilt auch hier: „Quod Deus coniunxit (per Ecclesiam), homo non separat“.

Wenn demnach verschiedene Diözesanritualien, wie es de Herdt (part. 6. N. 40. I) von den Diözesen Belgien bezeugt, außer der eigentlichen, im Missale in der Brautvotivmesse enthaltenen Nuptialbenediction noch besondere, über die Brautleute zu sprechende Segensgebete vorschreiben, können diese im Gegensaße zur eigentlichen Nuptialbenediction, welche nie extra missam ertheilt werden darf, umgekehrt nie erlaubter Weise infra missam aut votivam aut illam diei currentis gesprochen werden, da bei der Messfeier andere Ceremonien oder Gebete, als die im Missale enthaltenen, anzuwenden, strengstens verboten ist, sondern entweder nach der Trauung oder nach der hl. Messe, je nach der Vorschrift des Particularrituals. „Sic pastoralia“, bezeugt de Herdt I. c., Mechl., Brug., Gandav., Torn. et Leod. praescribunt benedictionem extra Missam faciendam, quae licet . . . recitari debeat post contractum Matrimonium et traditum annulum, infra Missam tamen nec fieri debet, nec potest, quia in Missa nihil liceat addere, nisi quod a Sede Apostolica in hunc finem est approbatum“. Wäre Sempronius Pfarrer in einer Diözese, wo das Rituale Romanum eingeführt ist, wie z. B. in der böhmischen Kirchenprovinz, wo seit 1872 laut der Collectiveinführungsverordnung des Episcopates Böhmens der Gebrauch der Particularritualien verboten ist, so könnte von einer Berechtigung zur Ertheilung irgend einer Benediction zum Schlusse der Trauung, am allerwenigsten der aus dem Messritus ausgeschiedenen, schon gar keine Rede sein.

Endlich hat Sempronius durchaus kein Recht, hinsichtlich der Nuptialbenediction reichere Brautleute gegen ärmere zu bevorzugen, sondern hat vielmehr die Pflicht, die Benediction allen, die einen rechtlichen Anspruch darauf haben, ohne Ausnahme, ob vornehm oder gering, reich oder arm, zu spenden. Er muß sie spenden, weil er mit Ausnahme gewisser Zeiten und Tage die Pflicht hat, die Votivmesse zu celebriren, die Zulässigkeit der Votivmesse aber abhängig ist von der Spendung der Nuptialbenediction. Auch ergibt sich die Pflicht aus der ausdrücklichen Vorschrift der öfters citirten Rubrik des Rituale Romanum Parochus missam pro sponso et sponsa celebret, omnibus servatis, quae ibi praescribuntur. Mit Recht verurtheilt daher Schüch (Pastoral. § 327. S. 772 6. Aufl. 1882) die Praxis, „wenn an verschiedenen Orten zwar die Brautmesse genommen, aber die Orationen nach dem Pater noster und Benedicamus Domino nicht über die Brautleute gesprochen werden und somit gerade die eigentliche benedictio solemnis nuptiarum, um deren willen die Brautmesse privilegiert ist, hinweggelassen wird. Ein solcher Brauch sei offenbar zu verwerfen, denn er ist gar nicht vernünftig und entschieden contra rubricas“.

Die Rubricisten und Moralisten sind einig darin, daß die Ertheilung resp. der Empfang der Nuptialbenediction geboten sei, wenn gleich an sich nicht sub gravi. Der heilige Alphonsus sagt (Mor. VI. 988): „Sine hac benedictione etsi valide, illicite tamen contrahitur matrimonium“ und (984) „conveniunt omnes, quod omissio absoluta benedictionis non excusatur saltem a veniali“. Der Grund, womit Sempronius die Ertheilung der Nuptialbenediction extra missam rechtfertigen will, dürfte bei reiflicherer Erwägung wohl ihm selbst ein Lächeln abnöthigen.

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eisele.

VI. (Ist ein altare portatile (ara lapidea) als exercirt zu betrachten, wenn das bischöfliche Siegel verletzt oder beseitigt ist?) Auf Grund der canonischen Rechtsbestimmungen (cap. 1. u. 3. x. de consecr. eccl. vel altaris [III. 40]) und zufolge vielfacher Entscheidungen der S. R. C. (v. 5. März 1603, 7. Dec. 1814, 23. Sept. 1848) wird das altare portatile (ara lapidea) exercirt 1. per fracturam materialiter enormem, d. i., wenn die Platte oder Tafel in mehrere Stücke zerbricht, so daß sie nicht mehr als ein Ganzes angesehen werden kann, und Kelch und Patene auf keinem ganzen Theile mehr Raum fassen können, oder per fracturam formaliter enormem, d. i., wenn auch nur eines der zur Consecrationsform gehörigen, mit dem hl. Chrismal gesalbten Kreuze an den vier Ecken der Platte abgebrochen wäre; 2. per violationem sepulchri, d. h., wenn das sepulchrum ent-